



Vivian Treu

Lic.rer.pol, Eidg. Dipl. Steuerexpertin
Treu & Co. Treuhandgesellschaft, Allschwil
vivian.treu@treu-co.com

Bitcoin & Co.

Was es aus steuerlicher Sicht zu beachten gilt

Bitcoin und andere Kryptowährungen sind als Teil des Vermögens zu versteuern. Aber wie? Die meisten kantonalen Steuerverwaltungen haben dazu Weisungen erlassen. Der Beitrag verschafft einen Überblick und vermittelt Hinweise, wie Kryptowährungen aus steuerlicher Sicht zu behandeln sind.

Wer anfangs 2017 einen Teil seines Vermögens in Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin, Ethereum oder Ripple investierte, wurde im Verlauf des Jahres 2017 - dank einem fulminanten Wertanstieg - zu einem wohlhabenden Menschen. Beinahe genauso fulminant war dann allerdings anfangs des Jahres 2018 die Wertkorrektur von Bitcoin & Co.

Der Begriff „krypto“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet so viel wie „verborgen“, „versteckt“ oder „geheim“. Genauso präsentiert sich für viele die Welt der Kryptowährungen: Als etwas, das im Verborgenen abläuft und nicht greifbar ist. In der Schweiz stellen Kryptowährungen kein gesetzliches Zahlungsmittel dar. Sie stellen auch keine Fremdwährung, Wertpapiere oder Guthaben dar. Kryptowährungen können aber als geldwerte Rechte an einer digitalen Sache qualifiziert werden.

Wie sind nun Kryptowährungen aus steuerlicher Sicht zu behandeln? Sind sie in der Steuererklärung anzugeben und – wenn ja – unter welcher Rubrik und zu welchem Wert? Sind Kursgewinne, welche mit Kryptowährungen erzielt werden, zu versteuern und können Verluste im Gegenzug steuerlich geltend gemacht werden? Zu diesen und anderen Fragen haben die meisten kantonalen Steuerverwaltungen in den letzten Monaten Stellung genommen. Nachfolgend die wichtigsten Grundsätze.

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen – Grundsätze

Kryptowährungen sind grundsätzlich Bestandteil des steuerbaren Vermögens und daher in der Steuererklärung anzugeben. Wer im Jahr 2017 Kryptowährungen hielt, hatte daher in der Steuerperiode 2017 wohl eine etwas höhere Vermögenssteuerbelastung zu verzeichnen.

Die Deklaration erfolgt je nach Kanton im Wertschriftenverzeichnis (Beispiel: Kanton Basel-Landschaft) oder unter der Position „Bargeld, Gold und übrige Vermögenswerte“ (Beispiel: Kanton Basel-Stadt). Der Nachweis erfolgt mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (Wallet) per

31.12. Vereinzelt werden Kryptowährungen auch im Vermögens- oder Steuerverzeichnis von Banken aufgeführt.

Für verschiedene Kryptowährungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) jeweils per Jahresende Kurswerte. Die Kurswerte sind an derselben Stelle zu finden wie die Stichtageskurse von Fremdwährungen. So hatte z.B. 1 Bitcoin (offizielle Abkürzung: BTC) per 31.12.2018 einen Kurswert von 3'705.37 Franken. Zum Vergleich: per 31.12.2017 belief sich der Steuerwert eines Bitcoins noch auf 13'784.38 Franken. Die Steuerkurse der ESTV stellen einen Durchschnitt der Kurse von verschiedenen Handelsplattformen dar, an welcher die betreffenden Kryptowährungen gehandelt werden. Existiert für eine spezifische Kryptowährung kein offizieller Kurs der ESTV, so kann der Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform eingesetzt werden, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen mit der betreffenden Kryptowährung stattfinden. Fehlt ein aktueller Kurs, so könnte der letzte verfügbare Kurs deklariert werden. Je nach Situation (fehlender Markt, hohe Volatilität) wäre allerdings auch denkbar, die betreffende Kryptowährung in der Steuererklärung bloss pro memoria, d.h. mit 1 Franken zu deklarieren.

Werden Kryptowährungen im Privatvermögen gehalten, so sind Kursgewinne nicht zu versteuern und bleiben erlittene Kursverluste steuerlich unbeachtlich, können also nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Handelt jemand gewerbsmässig mit Kryptowährungen, d.h. verdient jemand – vereinfacht gesagt – seinen Lebensunterhalt mit dem Handel mit Kryptowährungen und/oder setzt er z.B. Fremdmittel ein für den Kauf von Kryptowährungen, so muss er die Kursgewinne versteuern. Spiegelbildlich sind Kursverluste steuerlich abzugsfähig. Eine grosse Anzahl von Trades mit Kryptowährungen stellt normalerweise noch keine selbständige Erwerbstätigkeit dar.

Schürfen

Beim Schürfen (Mining) von Kryptowährungen schliesst man mit einem Anbieter (z.B. Genesis Mining oder Hashflare) einen Vertrag ab, mittels welchem Mining-Fähigkeiten von Hardware in Rechenzentren gekauft wird. Man zahlt z.B. beim Abschluss des Vertrages eine Einmalzahlung und erhält anschliessend einen Anteil an den geschürften Bitcoins. Ab einem bestimmten Zeitpunkt gelangt man in die Gewinnzone, d.h. ist die Summe der erhaltenen Bitcoins grösser als die bezahlte Gebühr (Einmalzahlung zuzüglich Transaktionsgebühren). Aus steuerlicher Sicht dürfte dieser Gewinn steuerbares Einkommen darstellen, welches im Jahr, in dem die Gewinnzone erreicht wird, zu versteuern ist.

Es gilt zu beachten, dass die oben dargestellten Grundsätze nicht zwingend für alle Arten von Kryptowährungen gelten. Je nach «Produkt», das man hält, ist eine individuelle Analyse in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen notwendig. Wer im Alltag häufig bzw. regelmässig mit Kryptowährungen zu tun hat, sollte sich rechtzeitig über deren steuerliche Behandlung Gedanken machen und eigene Aufzeichnungen über Bestand an und Transaktionen mit Kryptowährungen führen.